



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10410**  
Datum: 30.01.2012  
Bezug-Nummer.  
HHstelle/Kostenstelle:  
Verfasser: Dr. Köck, Uwe-  
Volkmar

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	14.02.2012	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.02.2012	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.02.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.01.2012 29.02.2012	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** **Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zum Grundsatzbeschluss Haupterschließungsstraße Gewerbegebiete Halle-Ost (HES) 4. Bauabschnitt: Delitzscher Straße bis B 100 (Vorlagen-Nr.: V/2010/09265)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Einfügung eines Punktes 3.

3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, beim Landesverwaltungsamt um Amtshilfe gem. §§ 4 - 8 Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zu bitten.

gez. Dr. Bodo Meerheim  
Vorsitzender der Fraktion

### **Finanzierung:**

Bis auf erstattungsfähige Auslagen sollte Amtshilfe für den Ersuchenden kostenfrei sein. Sollte dies nicht der Fall sein, sind etwa anfallende Kosten für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen des vorläufigen Kostenrahmens zu erwirtschaften, bzw. mit dem eingesparten Verwaltungsaufwand zu verrechnen.

### **Begründung:**

Der Stadtrat sieht die Leistungsgrenze der neben der HES mit weiteren Vorhaben u.a. auch auswärtiger Investoren befassten Bereiche der Stadtverwaltung erreicht. Durch die Übertragung der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auf die obere Behörde, die grundsätzlich möglich ist, wird Entlastung geschaffen. So kann sich die Verwaltung auf die zügige Erarbeitung der in das Verfahren einzubringenden Planunterlagen und deren Qualität konzentrieren, so dass Nachforderungen vermieden werden. Das wirkt sich letztendlich positiv auf die Verfahrensdauer aus. Als positiver Nebeneffekt werden bei Gewährung der Amtshilfe möglichen Vorwürfen der Befangenheit gegen die Stadt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 21 Besorgnis der Befangenheit) die Grundlagen entzogen.

**Stadtratssitzung vom 25.01.2012**

**Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zum  
Grundsatzbeschluss Haupterschließungsstraße Gewerbegebiete Halle-Ost (HES), 4.  
Bauabschnitt Delitzscher Straße bis Berliner Straße B 100 (Vorlagen-Nr.:  
V/2010/09265)**

**TOP:**

**Vorlagen-Nr.: V/2012/10410**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Eine Abgabe des Planfeststellungsverfahrens an das Landesverwaltungsamt ist unzulässig. Gemäß § 49 II 2 StrGLSA ist der kommunale Straßenbaulast-träger Planungsfeststellungsbehörde für die in seiner Baulast stehenden Straßen. Demnach ist das Landesverwaltungsamt sachlich unzuständig und eine Übertragung ausgeschlossen. Dies hat das Landesverwaltungsamt in anderen Verfahren ausdrücklich bestätigt.

Eine Überlastung der Stabstelle Bauverwaltung durch das Planfeststellungsverfahren HES 4.BA besteht nicht.

Für das aufwändige Planfeststellungsverfahren (zuvor HES 3. BA, Delitzscher Straße) bedient sich die Stadt zur Reduzierung des eigenen Verwaltungsaufwandes und Nutzung externen Sachverständigen eines Planungsbüros für die Durchführung des Planfeststellungsmanagements. Das Planungsbüro hat einschlägige Erfahrung bei der Durchführung komplexer Planfeststellungsverfahren mit hohem Konfliktpotential durch betroffene Dritte und technisch komplizierte Verkehrslösungen.

Komplexe Planfeststellungsverfahren wie unlängst die Delitzscher Straße werden professionell durchgeführt und durch das Verwaltungsgericht Halle auch bestätigt

Die Aufgaben der Stadt als Vorhabenträger bleiben im Planfeststellungsverfahren unverändert

Uwe Stäglin  
Beigeordneter